

S a t z u n g
über Lage, Größe, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Kinderspielflächen
auf wohnungsnahen Grundstücken für Kleinkinder
vom 31.10.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 17.09.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen für die Anlage von Spielflächen

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind als Einzel- oder Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen Spielflächen für Kleinkinder vorzusehen.

§ 2

Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Zahl und Art der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Von ihrer Zweckbestimmung für eine ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (wie z. B. Seniorenwohnungen, Wohnanlagen für volljährige Behinderte, Einraumwohnungen oder Einzimmerappartements) werden bei der Berechnung der Spielflächengröße nach Abs. 3 nicht berücksichtigt.
- (3) Die Größe der nutzbaren Spielfläche beträgt je Wohneinheit 7,5 qm, mindestens jedoch 15 qm.
- (4) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück kann auch eine zentrale Spielanlage - unter Einschluß von Spielmöglichkeiten für schulpflichtige Kinder und Jugendliche - geschaffen werden.

§ 3

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, daß sie besontt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsichtbar sind.
- (2) Spielflächen mit mehr als 60 qm Netto-Spielfläche sind von Fenstern und Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt anzulegen. Sie sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (3) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter mit einer offenen mindestens 100 cm hohen Einfriedung oder in geeigneter Weise so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung von Spielflächen

- (1) Für die Herrichtung der Spielflächen und ihrer Bestückung mit Spielgeräten gelten die entsprechenden DIN-Vorschriften.
- (2) Die Spielflächen sind mit einer Drainage bzw. wasserdurchlässigen Decke zu versehen, damit sie auch nach Regenfällen bespielbar bleiben. Mindestens 1/5 der Spielfläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (3) Bei der Bestückung von Spielflächen ist darauf zu achten, daß kreative und die Entwicklung von Kleinkindern fördernde Spielgeräte aufgestellt werden.
- (4) Jedes Spielgerät soll - soweit erforderlich - in einem Sandbett aufgestellt oder mit Fallschutzplatten versehen werden und mit dem Boden fest verbunden werden.
- (5) Spielflächen
 - bis zu 30 qm sind mindestens mit zwei Sitzgelegenheiten und einem Spielgerät,
 - bis zu 100 qm mit mindestens 4 Sitzgelegenheiten, einem Tisch und 2 verschiedenartigen Spielgeräten,
 - bis zu 250 qm mit mindestens 8 Sitzgelegenheiten, 2 Tischen und 3 verschiedenartigen Spielgeräten,
 - über 250 qm mit mindestens 12 Sitzgelegenheiten, 3 Tischen und 4 verschiedenartigen Spielgerätenauszustatten. Mehrere Spielgeräte können auch zu einer "Spiellandschaft" zusammengefügt werden.
- (6) Spielflächen von mehr als 100 qm Spielfläche sind durch Bepflanzungen räumlich zu gliedern. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen. Die Mindestgröße der Spielfläche darf durch die Bepflanzung nicht eingeschränkt werden.

§ 5

Erhaltung der Spielflächen

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen sind vom Eigentümer in einem ständig benutzbaren Zustand zu halten; insbesondere sind alte Spielgeräte bei Bedarf zu erneuern und die Sandfläche nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auszuwechseln. Spielgeräte sind so zu unterhalten, daß von ihnen keine Gefahren ausgehen. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Eigentümer, die nachweisen können, daß in dem Wohnhaus keine Kinder leben.
- (2) Der Eigentümer der Anlage hat den Zustand stets zu überwachen. Auf Antrag des Eigentümers kann an dessen Stelle ein anderer (wie z. B. Hausmeister oder Mieter) durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren freier und jederzeit widerruflichen Zustimmung die Überwachung übernehmen. Die Beauftragung eines Dritten entbindet den Eigentümer nicht von seiner Pflicht nach Abs. 1.
- (3) Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) eine Spielfläche von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 - b) eine Spielfläche nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt und ausstattet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 Spielflächen, deren Zugänge und Einrichtungen nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 - d) entgegen § 5 Abs. 3 eine Spielfläche ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,
- handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden.

§ 7
Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.11.1996 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Kinderspielflächen auf wohnungsnahen Grundstücken für noch nicht schulpflichtige bzw. schulfähige Kinder vom 31.05.1995 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 31.10.1996 im Amtsblatt der Stadt Haan am 04.11.1996; in Kraft ab 08.11.1996